

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

TIMAP GMBH

Stand: 10. September 2026

1. Wirksamkeit und Geltungsbereich

- 1.1. Mit Wirkung ab dem 10. September 2026 unterliegen alle Einkäufe und Verträge der timap GmbH, Müggelbergallee 8, 12557 Berlin (im Folgenden „timap“ genannt), mit unseren Lieferanten ausschließlich den AEB (= Allgemeine Einkaufsbedingungen) von timap in ihrer jeweils geltenden Fassung, soweit sie nicht ausdrücklich durch gesonderte schriftliche Vereinbarung abgeändert werden. Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2. Eigene (Allgemeine) Geschäftsbedingungen des Lieferanten und/oder von diesen AEB abweichende Bestimmungen werden nicht Vertragsbestandteil und entfalten keine rechtliche und vertragliche Wirkung, auch wenn timap ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Lieferung in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.3. Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen und/oder ihrer Anlagen bedürfen zu ihrer Gültigkeit jedenfalls der Schriftform. Dies betrifft auch die Abweichung von dieser Bestimmung selbst. Der Schriftform genügt auch die Übermittlung per E-Mail (im PDF-Format) oder in digital signierter Form.

2. Angebot

- 2.1. Durch eine Anfrage von timap wird der Lieferant ersucht, timap ein kostenloses Angebot unter Einbeziehung der AEB von timap zu unterbreiten.
- 2.2. Der Lieferant hat sich im Angebot an die Vorgaben und Beschreibungen von timap zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- 2.3. Der Lieferant hat in seinem Angebot sämtliche für timap gegebenenfalls anfallende Nebenkosten für Steuern, Gebühren, Abgaben, Verpackung, Transport, Lizenzgebühren etc. ausdrücklich detailliert auszuweisen.

3. Bestellung/Auftragsbestätigung

- 3.1. Der Lieferant erhält von timap eine schriftliche Bestellung per Post, per E-Mail (im PDF-Format) oder über andere elektronische Portale (wie beispielsweise über EDI-Schnittstellen oder E-Procurement-Portale).
- 3.2. Diese Bestellung einschließlich ihrer Anlagen (Zeichnungen, technische Spezifikationen und sonstige Unterlagen) ergänzt die AEB oder kann einzelne Punkte hieraus abändern.
- 3.3. Stellt der Lieferant eine von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung aus, ist timap erst mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung an diese abweichende Auftragsbestätigung gebunden.

4. Lieferung, Lieferort, Liefertermin

- 4.1. Die Lieferung der bestellten Ware ist nach den Anweisungen von timap und diesen AEB abzuwickeln. Fehlen solche Anweisungen, ist der Lieferant für eine ordnungsgemäße Verpackung und den Transport verantwortlich. Der Lieferant hat timap – einschließlich des gegebenenfalls beauftragten Spediteurs oder Frachtführers – ausdrücklich auf etwaige besondere Sorgfaltsmaßnahmen, die beim Entladen (einschließlich Entpacken) zu beachten sind, hinzuweisen.
- 4.2. Es ist ausschließlich Sache und Aufgabe des Lieferanten, für die Beschaffung der notwendigen Exportgenehmigungen und auch für die Einhaltung aller Aus-, Ein-, Durchfuhr- und Kontrollvorschriften und -formalitäten zu sorgen.

- 4.3. Sollte sich der Transport der Ware aus irgendwelchen Gründen verzögern, hat der Lieferant timap unverzüglich hiervon zu verständigen und/oder die Ware auf seine Kosten und Gefahr ordnungsgemäß einzulagern.
- 4.4. Lieferort ist, wenn nichts anderes vereinbart ist, das Werk der timap GmbH, Steinfeldstraße 3, 39179 Barleben (benannte Empfangsstelle).
- 4.5. Als Liefertermin gilt der Tag des Eingangs der Ware an der benannten Empfangsstelle. Lieferverzögerungen aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand berechtigen timap, nach eigener Wahl entweder die nachträgliche Lieferung und Schadensersatz wegen Verspätung zu fordern (gegebenenfalls zuzüglich einer vereinbarten Vertragsstrafe) oder nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist auf die nachträgliche Lieferung zu verzichten, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu fordern. Die Annahme einer verspäteten Lieferung durch timap beinhaltet keinen Verzicht auf weitere Ersatzansprüche; timap behält sich die Geltendmachung einer Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung vor.
- 4.6. Vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen gehen Nutzen und Gefahr der Ware auf timap über, sobald die Ware bei der von timap benannten Empfangsstelle auf dem Betriebsgelände eingetroffen, abgeladen und abgenommen worden ist.
- 4.7. Höhere Gewalt und sonstige Störungen, die bei timap auftreten und die zur Einschränkung oder Einstellung der Produktion bei timap führen, befreien timap für die Dauer und im Umfang ihrer Wirkungen von der Annahme- und/oder einer möglichen Schadensersatzpflicht.
- 4.8. Der Lieferant, gleich ob Hersteller oder Händler, ist verpflichtet, die bestellten und zu liefernden Waren/Produkte vor Versand einer ausreichenden Qualitäts- und Quantitätskontrolle zu unterziehen, gegebenenfalls unter Beiziehung von Sachverständigen, unabhängig von den nachfolgenden Bestimmungen gemäß Pkt. 5.
- 4.9. Die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit von timap nach § 377 HGB beschränkt sich auf eine Wareneingangskontrolle hinsichtlich äußerlich erkennbarer Transportschäden sowie der Identität und Menge der Ware anhand der Lieferpapiere. Im Übrigen kann sich der Lieferant gegenüber timap nicht auf § 377 HGB berufen. Eine Mängelrüge gilt jedenfalls als rechtzeitig, wenn sie innerhalb der in Pkt. 9.5. genannten Frist erfolgt.
- 4.10. Die sachgerechte Verladung und Sicherung der Ladung auf dem gewählten oder bestimmten Transportmittel gehört zum Lieferumfang des Lieferanten.
- 4.11. Verpackungs- und Versandkosten hat der Lieferant zu tragen, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.
- 4.12. Die beauftragte Lieferung hat frei von Beschränkungen infolge eines Eigentumsvorbehalts zu erfolgen.

5. Qualitätsanforderungen

- 5.1. Die Lieferung und Leistung der Ware ist nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und den in den der Bestellung beigelegten Anlagen beschriebenen Anforderungen auszuführen.
- 5.2. Der Lieferant ist verpflichtet, die in der Bestellung und den Anlagen vorgegebenen Spezifikationen, Zeichnungen, technischen Daten, Beschreibungen, Muster usw. sofort nach Erhalt dieser Unterlagen zu prüfen und diese Vorgaben bei Entwicklung und Herstellung der Ware sowie bei Ausführung der Bestellung strikt einzuhalten. Der Lieferant teilt timap unverzüglich etwaige Unstimmigkeiten und/oder andere Mängel, die er bei der Prüfung und/oder Ausführung der Bestellung erkennt, mit. Den Lieferanten trifft eine ausdrückliche Aufklärungspflicht gegenüber timap.
- 5.3. Soweit die in der Bestellung und den Anlagen enthaltenen Spezifikationen die Qualität der Ware nicht festlegen, hat der Lieferant unter Angabe der verbindlichen Qualitätsbezeichnung die gleichmäßige Qualität seiner Produkte für die laufenden und zukünftigen Bestellungen einschließlich der Übereinstimmung mit dem Stand der Technik zu gewährleisten (Pkt. 10.1.).

- 5.4. Der Lieferant hat timap frühzeitig von jeder Qualitätsänderung unter gleichzeitiger Zusendung von Mustern Mitteilung zu machen. Bei Qualitätsänderungen ohne vorherige Benachrichtigung ist timap berechtigt, die Ware zurückzuweisen. Der Lieferant haftet hieraus auch für alle direkten und indirekten Schäden.
- 5.5. Sind für die Herstellung bestimmter Produkte besondere Ausführungszeichnungen erforderlich, so sind diese vom Lieferanten bei timap zur Genehmigung vorzulegen.
- 5.6. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von timap ist der Lieferant nicht berechtigt, alle oder auch nur einen Teil der erteilten Aufträge einem Unterlieferanten zu übertragen.
- 5.7. timap hat das Recht, jederzeit die Herstellung der Ware und den Arbeitsfortschritt beim Lieferanten und/oder bei Unterlieferanten gemäß den vereinbarten Qualitätsvorgaben laut Bestellung und Anlagen zu prüfen. timap steht auch das Recht zu, diese Überprüfungen nach Voranmeldung auf die Betriebsstätten des Lieferanten auszudehnen. Darin eingeschlossen sind auch Inspektionen durch zuständige Behörden oder Kontrollorgane.
- 5.8. Produktänderungen, Änderungen des Herstellverfahrens und/oder ein etwaiger Herstellerwechsel sind timap frühzeitig in überprüfbarer Weise bekannt zu geben und gelten als neues Angebot. timap kann dies ohne Angabe von Gründen ablehnen. timap kann dies auch als vertragliche Nichterfüllung qualifizieren; dies berechtigt timap zur Annahmeverweigerung oder zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung und Schadensersatzforderung.
- 5.9. Etwaige geplante Produktionseinstellungen und/oder -verlagerungen durch den Lieferanten sind timap frühzeitig, mindestens 6 Monate vor dem letztmöglichen Liefertermin, bekannt zu geben.

6. Eigentum an Konstruktionen/Werkzeugen

- 6.1. Beahlt timap Kosten für etwaige Konstruktionen und Herstellung oder leistet timap den Kaufpreis für den Erwerb von Werkzeugen ganz oder teilweise, gehen diese Ergebnisse und/oder Werkzeuge in das uneingeschränkte Eigentum von timap über. Dies ist vom Lieferanten auf den Ergebnissen/Werkzeugen in geeigneter Form sichtbar zu kennzeichnen. Der Lieferant verwahrt die Werkzeuge unentgeltlich für timap.
- 6.2. Der Lieferant ist verantwortlich und trägt die Kosten für die übliche Wartung dieser Werkzeuge. Er trägt hierfür auch das Risiko des zufälligen Untergangs, des Abhandenkommens, der Verschlechterung und der Beschädigung derselben.
- 6.3. Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtung aus Pkt. 6.2. kann timap vom Lieferanten Schadensersatz und die Herausgabe des erlangten Nutzens verlangen und ohne jede Entschädigung des Lieferanten von allen laufenden Verträgen mit dem Lieferanten ganz oder teilweise zurücktreten.
- 6.4. Dem Lieferanten steht an Werkzeugen, Konstruktionen und sonstigen beigestellten Gegenständen von timap kein Zurückbehaltungsrecht zu, es sei denn, seine Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

7. Preise

- 7.1. Die Preise sind grundsätzlich Festpreise. Es sind darin alle Leistungen bis zur benannten Empfangsstelle enthalten, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 7.2. Sollten in Ausnahmefällen die Preise nicht vorher vereinbart sein, so sind diese jedenfalls in der Auftragsbestätigung verbindlich anzugeben. Das Recht zum Widerspruch oder Rücktritt in diesem Fall bleibt timap ausdrücklich vorbehalten.
- 7.3. Etwaige Preiserhöhungen müssen timap mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt werden. Bei laufenden Aufträgen sind Preiserhöhungen nur in begründeten Fällen und nur mit Zustimmung von timap möglich.

8. Zahlung

- 8.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen netto nach Empfang der Rechnung und Eingang der Ware bei timap (benannte Empfangsstelle) oder am vereinbarten Lieferort. Zahlt timap innerhalb von 14 Tagen, ist timap berechtigt, 3 % Skonto abzuziehen.
- 8.2. Die Zahlung der Rechnung bedeutet weder, dass timap die Ware genehmigt bzw. abgenommen hat, noch dass timap auf Ansprüche aus Gewährleistung und/oder Garantie verzichtet.
- 8.3. Der Lieferant darf gegen Forderungen von timap nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

9. Prüfung, Mängelrüge, Annahmeverweigerung

- 9.1. Die bei der Abnahmeprüfung und/oder der Wareneingangskontrolle von timap festgestellten Werte für Liefermenge, Maße, Gewicht und Qualitätsanforderung (Pkt. 5.) sind grundsätzlich verbindlich. Mängel zeigt timap dem Lieferanten schriftlich an, sobald sie nach den jeweiligen betrieblichen Gegebenheiten bei timap festgestellt werden.
- 9.2. Der Lieferant verzichtet somit, vorbehaltlich Pkt. 4.9., ausdrücklich auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge und einer vorbehaltlosen Genehmigung (Annahme/Abnahme). Zur Annahme/Abnahme nicht schriftlich vereinbarter Teil- oder Mehrlieferungen ist timap nicht verpflichtet.
- 9.3. Mit erhobener Mängelrüge setzt timap dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist für die kostenlose Nachbesserung oder die kostenlose Ersatzlieferung. Bei Nichteinhaltung der Frist ist timap ohne weitere Aufforderung und/oder Mitteilung berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder die Ersatzvornahme durch Dritte zu veranlassen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Nacherfüllung dem Lieferanten unzumutbar ist oder wenn wegen besonderer Dringlichkeit (z. B. drohender Stillstand einer Anlage bei einem Kunden von timap) eine Fristsetzung nicht zumutbar ist.
- 9.4. Ist der Mangel wesentlich, so hat der Lieferant die Ware auf seine Kosten zurückzunehmen, timap den bereits bezahlten Preis zurückzuerstatten und die nachgewiesenen Kosten für den Aufwand im Zusammenhang mit der Prüfung der Ware und den erfolglosen Versuchen der Nachbesserung zu ersetzen. timap ist in jedem Fall berechtigt, einen etwaigen Minderwert des mangelhaften Teils vom Kaufpreis abzuziehen.
- 9.5. timap rügt etwaige Mängel grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen ab Entdeckung. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt, unter Vorbehalt von Pkt. 9.6., 36 Monate ab Eingang oder Abnahme der Ware bei timap (benannte Empfangsstelle) oder an einem anderen von timap bezeichneten Lieferort. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.
- 9.6. Wird die gelieferte Ware von timap als Bauteil in ein Produkt eingebaut und zeigt sich der Mangel erst beim Betrieb des Produkts, kann timap Mängel aller Art jederzeit bis zum Ablauf der jeweiligen Verjährungsfrist rügen. Die Regressansprüche von timap nach §§ 445a, 445b BGB bleiben unberührt.
- 9.7. Im Falle einer Mängelrüge hat der Lieferant timap die im Zusammenhang mit der Beseitigung des Mangels entstandenen Kosten, insbesondere Prüf-, Transport-, Wege-, Arbeits-, Material-, Ein- und Ausbaurkosten, zu erstatten (§ 439 Abs. 3 BGB).
- 9.8. Ist nach Einschätzung von timap zu vermuten, dass ein Mangel auch bei anderen vom Lieferanten gelieferten Teilen vorliegt, ist timap berechtigt, einen Rückruf bzw. eine Austauschaktion für die als mangelhaft erkannten Teile auf Kosten des Lieferanten durchzuführen. Der Lieferant hat nach Wahl von timap sämtliche bereits gelieferten Teile auf eigene Kosten zu reparieren oder zu ersetzen. Dies gilt auch bei bereits abgelaufener Verjährungsfrist, sofern die mangelhaften Teile nach Ansicht von timap geeignet sind, andere Gegenstände zu beschädigen oder insbesondere Leib und Leben von Personen zu gefährden. Der Lieferant hat timap zudem allen Schaden zu ersetzen, der durch eine solche Austauschaktion (Rückrufaktion) entsteht.

- 9.9. timap darf die Annahme und Bezahlung von Waren so lange verweigern, wie Mängel irgendwelcher Art vorliegen, die timap nicht mit zumutbaren Mitteln abwenden kann.
- 9.10. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, timap bei der Reparatur von gelieferten Waren zu unterstützen bzw. diese kostenlos auszuführen.

10. Gewährleistung/Garantie

- 10.1. Dem Lieferanten ist bekannt, dass timap Maschinen, Anlagen, Steuerungen und Software entwickelt und produziert, die weltweit eingesetzt werden. Die zu liefernden Waren/Produkte müssen daher jedenfalls dem Stand der Technik im Zeitpunkt der Lieferung entsprechen und jene Sicherheit bieten, die unter Berücksichtigung aller Umstände erwartet werden kann, insbesondere angesichts der Darbietung des Produkts, des Gebrauchs des Produkts, mit dem billigerweise gerechnet werden kann, und des Zeitpunkts, zu dem das Produkt in den Verkehr gebracht wird, sofern nicht zusätzliche ausdrückliche Garantien abgegeben worden sind.
- 10.2. Der Lieferant leistet, sofern nicht eine ausdrückliche Garantievereinbarung und/oder besondere Spezifikationserfordernisse vereinbart sind, hinsichtlich der gelieferten Ware Gewähr für Fehlerfreiheit bei Entwicklung und Konstruktion, für die Verwendung des vorgeschriebenen oder, soweit nichts vorgeschrieben ist, von geeignetem Material, für Fehlerfreiheit des verwendeten Materials, der Verarbeitung und Montage sowie für die Erfüllung der übrigen in der Bestellung und ihren Anlagen gestellten Anforderungen.
- 10.3. Der Lieferant gewährleistet in Kenntnis von Pkt. 10.1. gegenüber timap, dass die gelieferte Ware für den Vertrieb und ihre Verwendung im Bestimmungsland den dort geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entspricht und nicht gegen Rechte Dritter verstößt. Der Lieferant haftet in gleicher Weise für die von ihm gelieferten, aber nicht von ihm selbst erzeugten Waren und Bestandteile und/oder erbrachten Leistungen. Ab Übernahme der Ware (Pkt. 9.) beginnt die vereinbarte Gewährleistungs- oder Garantiefrist zu laufen.
- 10.4. Der Lieferant leistet Gewähr – nebst der Qualität und den Eigenschaften gemäß Pkt. 9.1. und 9.2. –, dass die gelieferte Ware funktionstüchtig ist sowie allen Vorschriften am Bestimmungsort entspricht und die erforderlichen Konformitätsbescheinigungen und -zeichen (insbesondere CE-Kennzeichnung und EU-Konformitäts- bzw. Einbauerklärung), Zulassungen, Akkreditierungen, Bewilligungen, Zertifikate etc. vorliegen.
- 10.5. Haftungsausschlüsse oder -begrenzungen des Lieferanten werden nicht akzeptiert. Jedwedes Abweichen des Lieferanten von den in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Schadensersatz und Gewährleistung (wie etwa Änderungen der Beweislastverteilung, Verkürzung von Fristen etc.) bedarf zu seiner Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von timap.
- 10.6. Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen etwaige Schäden und Risiken ausreichend zu versichern (insbesondere Betriebs- und erweiterte Produkthaftpflichtversicherung) und timap diesen Versicherungsschutz auf Aufforderung nachzuweisen, den Versicherer samt Police zu nennen sowie den Sitz des Versicherers bekannt zu geben.

11. Schutzrechte/Immaterialgüterrechte

- 11.1. Der Lieferant garantiert und haftet dafür, dass durch die Herstellung, Lieferung, bestimmungs- sowie vertragsgemäße Verwendung der Ware keine Patente oder andere Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Der Lieferant haftet für alle Schäden (einschließlich gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten), die timap und ihren Kunden wegen Verletzung solcher Schutzrechte entstehen sollten.
- 11.2. Der Lieferant darf Firmenkennzeichen und Marken von timap nur mit ausdrücklicher Einwilligung und im vereinbarten Umfang auf den Produkten anbringen. Der Lieferant hat hierbei die Vorgaben von timap strikt einzuhalten.

12. Produkthaftung

- 12.1. Der Lieferant haftet für seine gelieferten Waren im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) und der Produzentenhaftung nach § 823 BGB.
- 12.2. Im Hinblick auf die in den verschiedenen Ländern geltenden Produkthaftungsvorschriften müssen die gelieferten Waren einen dementsprechenden Standard an Produktsicherheit für diejenigen Länder aufweisen, in denen die Waren eingesetzt werden.
- 12.3. Der Lieferant erklärt, dass er durch Abschluss einer im Geschäftsverkehr üblichen und ausreichenden Versicherung oder in anderer geeigneter Weise dafür Vorsorge getroffen hat, dass Produkthaftungsansprüche in ausreichendem Ausmaß von ihm befriedigt werden können.
- 12.4. Der Lieferant stellt timap von allen Ansprüchen Dritter samt Nebenkosten frei, die sich auf die Mangelhaftigkeit der von ihm gelieferten Waren nach den Bestimmungen des jeweiligen Produkthaftungsgesetzes beziehen, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist.
- 12.5. Im Falle der Inanspruchnahme von timap im Zusammenhang mit einem vom Lieferanten gelieferten Produkt, insbesondere aufgrund eines länderspezifischen Produkthaftungsgesetzes, ist timap berechtigt, den Lieferanten zu benennen. In diesem Fall stehen timap volle Schadensersatz- und Regressansprüche für sämtliche aus einer solchen Inanspruchnahme resultierenden Aufwendungen gegenüber dem Lieferanten zu.

13. Geheimhaltung

- 13.1. Die Bestellung und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sind vom Lieferanten als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes (GeschGehG) zu behandeln. Diese Verpflichtung ist auch etwaigen Unterlieferanten aufzuerlegen.
- 13.2. Dies gilt insbesondere für Produkte, die speziell für timap entwickelt werden. Alle Rechte daran stehen ausschließlich timap zu. Auf Verlangen sind timap sämtliche Unterlagen mit allen Abschriften und Kopien hierüber unverzüglich herauszugeben.
- 13.3. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit der ausdrücklichen Zustimmung von timap offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf personenbezogene Daten. Sie gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern der Bestellung; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 13.4. Auf die Geschäftsverbindung mit timap darf der Lieferant nur hinweisen, wenn timap sich vorher schriftlich damit einverstanden erklärt hat.
- 13.5. Für jeden Fall der schuldhaften Verletzung der Geheimhaltungspflicht hat der Lieferant an timap eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10.000,00 zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten; die Vertragsstrafe wird auf einen solchen Schadensersatzanspruch angerechnet. Daneben ist timap zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag bzw. zur fristlosen Kündigung berechtigt.
- 13.6. Technische und kaufmännische Unterlagen des Lieferanten werden von timap vertraulich behandelt.
- 13.7. Schadensersatz, der aus einer Verletzung dieses Pkt. 13. entsteht, ist zu leisten, und timap ist darüber hinaus berechtigt, sofort vom Vertrag zurückzutreten.

14. Datenschutz

- 14.1. timap verarbeitet personenbezogene Daten des Lieferanten sowie seiner Ansprechpartner (insbesondere Name, Kontaktdaten, Funktion, Korrespondenz) zur Anbahnung, Durchführung und Abwicklung der

Geschäftsbeziehung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b und lit. f DSGVO sowie zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO).

- 14.2. Personenbezogene Daten werden im Rahmen der Vertragsdurchführung an beteiligte Kooperationspartner, Erfüllungsgehilfen und Dienstleister (z. B. Spediteure, IT-Dienstleister) weitergegeben, soweit dies zur Erfüllung des Vertrags oder zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist. Unbeteiligten Dritten werden die Daten nicht zur Verfügung gestellt.
- 14.3. Die Verarbeitung erfolgt unter Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Weitere Informationen, insbesondere zu den Betroffenenrechten (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Widerspruch, Datenübertragbarkeit) und zu Speicherfristen, enthält die Datenschutzerklärung unter <https://www.timap.de>. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Mitarbeiter, deren Daten er timap übermittelt, über diese Verarbeitung zu informieren (Art. 13, 14 DSGVO).
- 14.4. Soweit der Lieferant im Auftrag von timap personenbezogene Daten verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO ab.

15. Verhaltenskodex für Lieferanten, Compliance

- 15.1. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten der timap GmbH in seiner jeweils gültigen, unter <https://www.timap.de> abrufbaren Fassung, insbesondere hinsichtlich Menschenrechten, Arbeitsbedingungen, Umweltschutz, Korruptionsbekämpfung und verantwortungsvoller Rohstoffbeschaffung. Er wird diese Anforderungen in angemessener Weise an seine eigenen Lieferanten weitergeben.
- 15.2. Der Lieferant unterstützt timap bei der Erfüllung von Sorgfaltspflichten in der Lieferkette, insbesondere nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), soweit timap oder Kunden von timap diesen unterliegen, und stellt auf Anforderung die hierfür erforderlichen Informationen und Nachweise zur Verfügung.
- 15.3. Der Lieferant hält die jeweils anwendbaren Exportkontroll-, Zoll- und Sanktionsvorschriften ein und teilt timap unaufgefordert mit, wenn gelieferte Waren, Software oder Technologien ganz oder teilweise Ausfuhrbeschränkungen unterliegen (einschließlich der Ausfuhrlistennummer sowie der ECCN nach US-Recht).

16. Abtretungsverbot

- 16.1 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen gegen timap ohne vorherige schriftliche Zustimmung von timap an Dritte abzutreten; § 354a HGB bleibt unberührt. Zahlungen von timap erfolgen ausschließlich an den Lieferanten. Eigentumsvorbehaltsklauseln des Lieferanten, die sich auf Forderungsabtretung, Saldenabtretung und Erwerb des Miteigentums erstrecken (verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt), werden von timap nicht anerkannt.

17. Erfüllungsort

- 17.1 Erfüllungsort für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist der Sitz des Werks der timap GmbH in 39179 Barleben, sofern in der Bestellung nichts anderes bestimmt ist.

18. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 18.1 Auf diese Bestellung und alle damit zusammenhängenden Fragen ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts anwendbar. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 18.2 Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, ist ausschließlicher

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung für beide Parteien Berlin. timap steht es jedoch frei, den Lieferanten auch bei jedem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.

19. Schlussbestimmungen

19.1. Für die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. wird von timap keinerlei Vergütung gewährt.

19.2. Der Lieferant ist verpflichtet, timap unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn sich an seinen Geschäfts- und/oder Beteiligungsverhältnissen in seinem Unternehmen wesentliche Änderungen gegenüber den bei Vertragsabschluss bestehenden Verhältnissen ergeben. Solche Änderungen liegen insbesondere vor, wenn:

- ein bisher nicht am Lieferanten beteiligter Dritter die Kontrolle über mindestens 25 % der Geschäftsanteile oder Aktien übernimmt;
- ein bisher bereits am Lieferanten Beteiligter zusätzlich zu den bereits kontrollierten Gesellschaftsanteilen oder Aktien die Kontrolle über weitere mindestens 5 % der Gesellschaftsanteile übernimmt;
- ein bisher bereits am Lieferanten Beteiligter neu die Kontrolle über mindestens 50 % der Gesellschaftsanteile oder Aktien des Lieferanten übernimmt;
- die Mehrheit der Gesellschaftsanteile oder Aktien an einer mindestens 20 % der Gesellschaftsanteile oder Aktien kontrollierenden übergeordneten Gesellschaft des Lieferanten auf eine andere Person übergeht.

Als Kontrolle bzw. Beteiligung im oben genannten Sinn gilt jede direkte oder indirekte (z. B. konzernmäßige), unmittelbare oder mittelbare (z. B. treuhänderische) Kontrolle bzw. Beteiligung. Im Falle solcher Änderungen ist timap berechtigt, den Liefervertrag innerhalb einer von timap angemessen zu bestimmenden Kündigungsfrist zu kündigen.

19.3. Bei Auslegungsfragen verschiedener Sprachversionen dieser AEB ist jedenfalls die deutsche Version maßgebend.

19.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragssprache ist grundsätzlich Deutsch.